



Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)  
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 37200  
Fax +43 1 4000 99 37200  
ksb@ma37.wien.gv.at  
ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiterin:	Telefon	Datum
MA 37 - 1104919-2019	Dipl.-Ing <sup>in</sup> Irmgard Eder Senatsrätin	4000 37201	Wien, 13. Feb. 2020

#### Aufstellen/Anbringen von Paketboxen diverser Anbieter

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise beim Aufstellen/Anbringen von Paketboxen diverser Anbieter wird im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen Folgendes festgelegt:

### 1. Einleitung

Zwecks Reduzierung von vergeblichen Zustellversuchen von Paketen durch diverse Anbieter an private Haushalte soll das Aufstellen/Anbringen von Paketboxen ermöglicht werden.

Bei diesen Paketboxen handelt es sich um „Blechkästen“ mit Abmessungen von jeweils maximal 70 x 50 x 30 cm, die aus Baustoffen der Brandverhaltensklasse A2 (z.B. Stahlblech) bestehen und schließbar sind. Darüber hinaus dürfen sie nicht isoliert und temperiert sein.

Auf Grund ihres Inhaltes (z.B. hinterlegte Pakete) stellen diese Paketboxen jedoch eine Brandlast dar, die gemäß OIB-Richtlinie 2 insbesondere in Treppenhäusern sowie den anschließend ins Freie führenden Gängen unzulässig ist. Dennoch konnte unter Berücksichtigung eines akzeptierten Risikos bei Einhaltung der Regelungen gemäß dieser Richtlinie das Aufstellen/Anbringen von Paketboxen auch im Bereich des Fluchtweges ermöglicht werden.

### 2. Aufstellen/Anbringen von Paketboxen bei Neubauten

Bei Neubauten ist das Aufstellen/Anbringen von Paketboxen im Bereich des Fluchtweges, d.h. in Treppenhäusern sowie den anschließend ins Freie führenden Gängen, nicht zulässig; diese Paketboxen sind entweder im Freien oder in einem Raum, der auch über eine weitere Nutzung, wie z.B. Kinderwagenabstellraum, Fahrradabstellraum oder Müllraum verfügen kann, unterzubringen. Sollte bei kleinen Gebäuden (Stiegen) dies nachweislich nicht möglich sein, so können Paketboxen im Ausmaß der Hausbrieffachanlage, jedoch höchstens vier Paketboxen mit einer Abmessung von jeweils maximal 70 x 50 x 30 cm außer Betracht bleiben.

### 3. Aufstellen/Anbringen von Paketboxen bei bestehenden Gebäuden

Bei bestehenden Gebäuden ist zunächst zu prüfen, ob die Paketboxen im Freien oder in einem Raum, der auch über eine weitere Nutzung, wie z.B. Kinderwagenabstellraum, Fahrradabstellraum oder Müllraum verfügen kann, untergebracht werden können.

Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, so können je Stiege Paketboxen im Ausmaß der Hausbrieffachanlage, jedoch höchstens vier Paketboxen mit einer Abmessung von jeweils maximal 70 x 50 x 30 cm außer Betracht bleiben. Bei einem Gebäude mit mehreren Stiegen, in denen nicht in jedem Treppenhaus eine gesonderte Hausbrieffachanlage angeordnet ist, kann diese Regelung sinngemäß angewendet werden, wobei jedoch in keinem Treppenhaus mehr als vier Paketboxen aufgestellt/angebracht werden dürfen.

### 4. Lichte Breiten von Fluchtwegen

Unabhängig von der möglichen bzw. zulässigen Aufstellung/Anbringung von Paketboxen darf die gemäß OIB-Richtlinie 4 erforderliche lichte Breite von Gängen, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen nicht eingeschränkt werden.

### 5. Verfahrensfragen

Paketboxen stellen als leicht montierbare Gegenstände grundsätzlich keine baulichen Anlagen dar und müssen daher weder in Bauplänen dargestellt noch gesondert bewilligt werden. Dennoch müssen die oben dargestellten technischen Anforderungen auch von solchen Gegenständen eingehalten werden.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Gerhard Cech  
Senatsrat

#### Ergeht an:

1. Alle Dezernate der MA 37

#### Zur gefälligen Kenntnisnahme:

2. Herrn Leiter des MD BD, KBI
3. Herrn Leiter des MD BD, KSI
4. Herrn Leiter der MA 18
5. Herrn Leiter der MA 36
6. Herrn Leiter der MA 68



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>